

## Rechtliche Grundlagen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus – eine Orientierung

Überblick und Empfehlungen im Hinblick auf die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver\*innen

Der **Übergang ins Erwachsenenleben** ist ein anspruchsvoller Prozess, der sich heute bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts<sup>A</sup> ausdehnt. Für Care Leaver\*innen, also junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einer Institution oder Pflegefamilie verbracht haben und im Übergang in ein eigenständiges Erwachsenenleben<sup>B</sup> stehen, ist dieser Prozess noch einmal deutlich herausfordernder als für junge Erwachsene, welche in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind. Die Übergänge, die für alle jungen Menschen in den Lebensbereichen Wohnen, Ausbildung, Arbeit und soziale Beziehungen anstehen, sind für Care Leaver\*innen aus **strukturellen Gründen zusätzlich erschwert**. So finden die Übergänge in diesen Lebensbereichen für Care Leaver\*innen häufig parallel statt und gegenüber ihren Peers oft zu einem früheren Zeitpunkt.<sup>C</sup> Zusätzlich müssen Care Leaver\*innen den Austritt aus einer Institution oder Pflegefamilie und den Start in einen eigenständigen Alltag meistern. Die strukturellen Hürden führen oft zu prekären Lebenssituationen von Care Leaver\*innen<sup>D</sup>, die dabei vielfach nicht auf familiäre Beziehungen und Unterstützung zurückgreifen können<sup>E</sup> und daher deutlich stärker **auf öffentliche Unterstützung angewiesen** sind<sup>F</sup>. Ausführliche Informationen zur Situation und den Herausforderungen für Care Leaver\*innen finden Sie im [Argumentarium Leaving Care](#).

Für das Gelingen des Übergangs sind unter anderem die **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus** von grosser Bedeutung. Ob und unter welchen Bedingungen diese zugänglich sind, hängt von den geltenden rechtlichen Bestimmungen ab. In der Schweiz existiert auf Bundesebene kein Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe und weitreichende Kompetenzen sind an die Kantone delegiert. Die kantonalen Rechtsgrundlagen und Umsetzungspraktiken weisen erhebliche Unterschiede auf.

Die vorliegende **Orientierung rechtliche Grundlagen** ergänzt das [Mapping der rechtlichen Grundlagen](#) des Kompetenzzentrums Leaving Care (KLC). Wir verfolgen damit zwei Absichten:

**Im ersten Teil** betrachten wir die rechtlichen Grundlagen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus. Wir konzentrieren uns in der Orientierung auf Jugendhilfeleistungen im Sinne von ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Auf IV-Massnahmen, schulrechtliche Platzierungen und Platzierungen in Wohnheime für Menschen mit Behinderungen gehen wir nicht speziell ein. Der Fokus liegt auf folgenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

- Stationäre Leistungen (Aufenthalt/Verbleib in einer Institution; Aufenthalt/Verbleib in einer Pflegefamilie)
- Ambulante Leistungen (Nachbetreuung, ambulante Wohnbegleitung, Übergangsbegleitung etc.)

Dazu stellen wir in den Kapiteln 1-3 die entsprechenden rechtlichen Grundlagen auf der Ebene des Bundes und der Kantone vor. Die rechtlichen Bestimmungen der Kantone werden betrachten wir im Hinblick auf die folgenden Leitfragen noch näher:

- Welches sind die rechtlichen Grundlagen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus?
- Welche Leistungen werden ermöglicht?
- Bis zu welchem Alter sind Leistungen möglich und welches sind die Bedingungen für die Leistungen?

**Im zweiten Teil** diskutieren wir die rechtlichen Grundlagen anhand von Standards. Die forschungsbasierten Standards betreffen den Zugang und die Struktur von Leistungen. Daraus leiten wir Empfehlungen im Hinblick auf geeignete Rahmenbedingungen ab.

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt:

- Leistungsbezug über die gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe **bis zum 25. Altersjahr**
- **individueller Unterstützungsbedarf als massgebliches Kriterium** für die Weiterführung oder Beendigung einer Leistung
- **Rückkehroptionen** in die Kinder- und Jugendhilfe und damit erneute Inanspruchnahme von stationären oder ambulanten Leistungen **nach einem zeitlichen Unterbruch**
- **niederschwelliger Zugang** zu Leistungen
- **ein breites Spektrum an stationären und ambulanten Leistungen**
- Schaffung einer **sozialen Infrastruktur rund um die Volljährigkeit**

Mit diesem **Grundlagenpapier** richten wir uns an Personen, die einen Überblick und eine fachlich begründete Einschätzung zu den rechtlichen Grundlagen auf Ebene des Bundes sowie der Kantone in Bezug auf Leistungen über die Volljährigkeit hinaus erhalten möchten. Dies können Politiker\*innen, Care Leaver\*innen in Selbstorganisationen, Fachpersonen von Stiftungen, kantonalen sowie kommunalen Verwaltungen, Behörden oder solche von interkantonalen Gremien sein, welche mit diesem Wissen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen beitragen möchten. Zum anderen adressieren wir Fachpersonen aus der Praxis. Sie erhalten einen Überblick über die geltenden rechtlichen Grundlagen, erkennen Spielräume und gewinnen Argumente für die Erschliessung oder Weiterentwicklung von Leistungen für Care Leaver\*innen.

## 1. Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz

Die schweizerische Jugendpolitik basiert auf den drei Säulen **Mitsprache und Mitbeteiligung, Entwicklung und Förderung** der Autonomie sowie **Kinder- und Jugendschutz**.<sup>G</sup>

Die stationären und ambulanten Jugendhilfeleistungen sind dem Bereich «**Schutz**» zugeordnet.<sup>H</sup> Sie stellen Hilfen für «vulnerable Kinder, Jugendliche und deren Familien»<sup>I</sup> dar. Die Leistungen sind nicht frei zugänglich, sondern benötigen entweder einen «fallbezogenen Entscheid einer autorisierten Stelle»<sup>J</sup>, d.h. einen Nachweis, dass die Leistung notwendig ist (Indikation) bzw. einen behördlichen oder gerichtlichen Entscheid oder eine Anordnung.<sup>K</sup> Im Bericht des Bundesrates auf das Postulat Fehr werden diese Leistungen als «**ergänzende Hilfen zur Erziehung**»<sup>1 L</sup> (eHzE) beschrieben.

Der **staatliche Schutzauftrag** ist in der Bundesverfassung ([BV](#)) begründet. Grundlagen für Schutz- und Fördermassnahmen für Minderjährige und Volljährige bilden Artikel 11, der Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und die Förderung ihrer Entwicklung verleiht, sowie Artikel 12, der das Recht auf Hilfe in Notlagen festschreibt.

Die gesetzgeberische Kompetenz des **Bundes** beschränkt sich auf den straf- und zivilrechtlichen Kinder- und Jugendschutz sowie auf die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Art. 67 Abs. 2 BV).<sup>M</sup> Die **Kantone** verfügen über eine **Generalkompetenz**: «Sie sind befugt, eigene Gesetze zu erlassen – vorbehaltlich dem übergeordneten Bundesrecht»<sup>N</sup>. Durch die Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, Menschen in Notlagen zu unterstützen.

Im Folgenden beleuchten wir die rechtlichen Bestimmungen des Bundes, die Vereinbarungen und Empfehlungen der interkantonalen Gremien für stationäre und ambulante Jugendhilfeleistungen sowie die rechtlichen Grundlagen der Kantone.

## 2. Regelungen auf der Ebene des Bundes

Rechtliche Grundlagen für die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen oder Pflegefamilien (stationäre Leistungen) sowie für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe finden sich in folgenden Bundesgesetzen:

**Das Zivilgesetzbuch ([ZGB](#))** regelt den freiwilligen und behördlichen Kinderschutz. Über die elterliche Sorge sind die Eltern für die Erziehung, die Förderung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich. Bei Bedarf sollen sie dafür mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten (Art. 302 ZGB). Im Bereich des behördlichen Kinderschutzes sind im ZGB mit den Kinderschutzmassnahmen die Voraussetzungen geregelt, unter denen der Staat legitimiert ist, «zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in die Privatsphäre von Familien»<sup>O</sup> bzw. in die «Autonomie der Eltern»<sup>P</sup> einzugreifen. Die Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 ff.), wie

<sup>1</sup> Dort mit den Begrifflichkeiten aufsuchende Familienhilfe, Heimerziehung und Familienpflege (Bericht Bundesrat 2012: 27f.).

Beistandschaft, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Entziehung der elterlichen Sorge enden mit Erreichen der Volljährigkeit, also dem vollendeten 18. Altersjahr<sup>2</sup>.

**Das Jugendstrafgesetz (JStG)** ist auf Kinder und Jugendliche anwendbar, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (Art. 3 Abs. 1). Es sieht Strafen und Schutzmassnahmen vor. Schutzmassnahmen sind die persönliche Betreuung (Art. 13), die ambulante Behandlung (Art. 14) und die Unterbringung „bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen“ (Art. 15 Abs. 1). Schutzmassnahmen werden dann angeordnet, wenn ein junger Mensch vor Volljährigkeit eine Straftat begangen hat und die Abklärung ergibt, dass dieser „einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf“ (Art. 10 Abs. 1). Die Massnahmen gemäss JStG enden mit der Vollendung des 25. Altersjahrs (Art. 19 Abs. 2). Das Jugendstrafgesetz ermöglicht demzufolge stationäre Leistungen (Verbleib in einem Heim oder einer Pflegefamilie) sowie ambulante Leistungen bis maximal zum Alter 25. Darüber hinaus können beim Wegfall von Schutzmassnahmen bei Bedarf bei der KESB Erwachsenenschutzmassnahmen beantragt werden (Art. 19 Abs. 3 JStG).

**Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG):** Leistungen der Invalidenversicherung (IV) greifen für Jugendliche und junge Erwachsene dann, wenn aufgrund der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit der Einstieg ins Arbeitsleben erschwert ist. Die IV-Leistungen sollen die Erwerbsfähigkeit ermöglichen und fördern. Für Leistungen im Sinne von Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff.) gemäss dem IVG gibt es, ausser für medizinische Massnahmen, keine Altersgrenzen.

Ein weiterer Erlass auf Ebene des Bundes ist die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (**Pflegekinderverordnung, PAVO**). Sie enthält die Ausführungsvorschriften für die Pflegekinderaufsicht gemäss Art. 316 ZGB. Sie wurde 1977 in Kraft gesetzt und 2012 teilrevidiert. Geregelt sind die Bedingungen und Verfahren (u.a. zu Bewilligung und Aufsicht) für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit ausserhalb des Elternhauses in Pflegefamilien, in der Tagespflege, in Heimen und über eine DAF (Dienstleistungsanbieterin in der Familienpflege). Ein Revisionsbedarf der PAVO steht seit längerem im Raum. Der Nationalrat hat ein [Postulat](#) zur Prüfung des Anpassungsbedarfs im März 2023 angenommen.

### 3. Regelungen auf Ebene der Kantone

Die Regelungen auf Ebene der Kantone sind historisch gewachsen und unterscheiden sich daher in der Logik und in der Einbettung in die kantonale Gesetzeslandschaft teilweise massiv voneinander. Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus sind vorwiegend die **kantonalen rechtlichen Bestimmungen massgebend**, wie sie im [Mapping der rechtlichen Grundlagen](#) abgebildet sind. Nach einer grundlegenden Einordnung der kantonalen Regelungen gehen wir kurz auf Empfehlungen bzw. Regelungen der interkantonalen Gremien

<sup>2</sup> Art. 14 ZGB: Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

SODK, KOKES und IVSE ein, welche die rechtlichen Bestimmungen in den Kantonen beeinflussen. Danach diskutieren wir die rechtlichen Bestimmungen in den Kantonen anhand von drei Leitfragen.

Ein **schweizweites Kinder- und Jugendhilfegesetz fehlt** und weitreichende Kompetenzen sind an die Kantone delegiert. Stationäre und ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus sind auf der Grundlage bundesrechtlicher Bestimmungen über das IVG und das JStG möglich. Wenn ein junger Mensch im Rahmen einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme (ZGB) oder einvernehmlich bzw. vereinbart platziert wurde, gelten ab Volljährigkeit die jeweiligen kantonalen rechtlichen Bestimmungen. Welche Leistungen dies sind und wie sie finanziert werden, wird von den Kantonen geregelt. Hierbei zeigen sich **eklatante Unterschiede**. Die Spannweite geht von Kantonen, welche über ein spezifisches kantonales Gesetz Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Alter von 25 Jahren oder sogar darüber hinaus ermöglichen, bis hin zu solchen Kantonen, bei denen Leistungen über die Kinder- und Jugendhilfe nur bis zur Volljährigkeit geregelt sind. Unabhängig von der jeweiligen kantonalen Regelung gilt Folgendes: Besteht weiterhin ein Bedarf nach einer stationären oder ambulanten Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, müssen sich die Kantone an Art. 12 der Bundesverfassung orientieren (Recht auf Hilfe in Notlagen) und notwendige Leistungen über die Volljährigkeit hinaus ermöglichen und finanzieren.

Grosse Unterschiede zeigen sich ebenfalls bei der Frage, **wie** die ambulanten und stationären Leistungen über die Volljährigkeit hinaus **finanziert** werden und **wer** dafür **zuständig** ist. Die Finanzierungsstrukturen der einzelnen Kantone detailliert aufzuzeigen, sprengt den Rahmen dieser Orientierung. Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass bei der Finanzierung von Kinder- und Jugendheimen und Pflegefamilien unterschiedliche Personen bzw. Stellen beteiligt sind: unterhaltspflichtige Eltern, verschiedene Stellen in Kantonen oder Gemeinden, subsidiär die Sozialhilfe. Jeder Kanton hat hierzu eigene Regeln, häufig sind gleichzeitig mehrere Finanzierungen zu kombinieren, und zwischen *innerkantonalen* und *interkantonalen* sowie stationären und ambulanten Leistungen bestehen oft Unterschiede. Zudem ändern sich die Finanzierungszuständigkeiten meist mit der Volljährigkeit. Ein Grund ist, dass es für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus keine gesetzliche Grundlage gibt und (subsidiär) das Sozialhilfegesetz gilt. Ein anderer Grund ist, dass teilweise mit der Volljährigkeit der Wohnsitz eines jungen Menschen an den Wohnort der Pflegefamilie wechselt. Dadurch wird je nachdem eine andere Gemeinde bzw. ein anderer Kanton für die Finanzierung zuständig. Diese Umstände führen oft zu Blockierungen der weiteren Finanzierung bzw. zur Finanzierung über die Sozialhilfe. Was das bedeutet und insbesondere, welche Konsequenzen dies für Care Leaver\*innen hat, führen wir in Kapitel 4 (Standard 4) genauer aus.

Im November 2020 hat die [SODK](#) (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) zusammen mit der [KOKES](#) (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) die [Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung](#) ausgearbeitet, welche sich auf Kinder und Jugendliche bis zum 25. Altersjahr beziehen. Hier wird unter anderem empfohlen, «Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. **bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung**

**erforderlich sind**, zu beraten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen.»<sup>Q</sup> Unter dem Begriff «Pflegekinder» werden in den Empfehlungen sowohl Kinder und Jugendliche in Heimen als auch in Pflegefamilien subsummiert.

Die **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)** regelt die Finanzierungsmodalitäten im interkantonalen Verhältnis, wenn Personen in von der IVSE anerkannten sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind. Die Einrichtungen im Bereich A (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) können «gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind» (Art. 2 Abs. 1 IVSE). Die Altersgrenze bei Massnahmen gemäss Jugendstrafrecht liegt «unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr» (Art 2. Abs. 1 IVSE.). Die IVSE gilt nur für Platzierungen in Institutionen (sozialen Einrichtungen). Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sind seit dem 1. Januar 2016 schweizweit nicht mehr der IVSE unterstellt. Ebenfalls nicht Bestandteil der IVSE sind ambulante Angebote.

### 3.1. Welches sind die rechtlichen Grundlagen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus?

Zwischen den Kantonen gibt es **grosse Unterschiede bezüglich der Regelungen** zu stationären und ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus. Es gibt Kantone, welche über spezifische kantonale Gesetze oder Verordnungen verfügen, in denen stationäre und/oder ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit geregelt sind, und solche, die über keine spezifischen kantonalen Gesetze verfügen.

In den Kantonen, in denen **spezifische gesetzliche Regelungen** für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit existieren (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, SG, TI, VD, ZH), besteht eine grosse Heterogenität in Bezug auf folgende Aspekte:

- für welche ambulanten und stationären Leistungen es Regelungen gibt (s. dazu auch Kapitel 3.2.),
- bis zu welchem Alter und unter welchen Bedingungen Leistungen möglich sind,
- wie die Gesetze und Verordnungen benannt sind und wie sie im Gesetzkorpus des Kantons verortet werden,
- ob die Gesetze von den sozialen Einrichtungen (Einrichtungsgesetze), den betreuungsbedürftigen Personen (Betreuungsgesetz) oder den Leistungen (Leistungsgesetz) ausgehen.

Auch diejenigen Kantone, welche über **keine spezifischen Regelungen** verfügen (AI, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG), sind untereinander sehr heterogen. So werden Leistungen über die Volljährigkeit hinaus etwa mit einer Regelung der zuständigen Direktion, in Anlehnung an die **IVSE** oder an die neuen **Empfehlungen von SODK und KOKES** ermöglicht. Grundsätzlich

ist der Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Volljährigkeit über das Sozialhilfegesetz möglich.

Einen detaillierten Überblick, welche rechtlichen Grundlagen in den einzelnen Kantonen existieren, haben wir im Jahr 2021 mit dem [Mapping der rechtlichen Grundlagen](#) geschaffen. Hierbei ist zu beachten, dass ein kantonaler Vergleich aufgrund der oben aufgeführten Heterogenität komplex ist. Zudem lassen die rechtlichen Grundlagen keine Aussage darüber zu, wie der Zugang zu Leistungen in der Praxis umgesetzt wird. So werden mancherorts Spielräume genutzt und ausgeschöpft, wo keine spezifischen rechtlichen Bestimmungen vorhanden sind, und andernorts wird trotz der Existenz von gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsbezug nicht gewährt.

### 3.2. Welche Leistungen werden ermöglicht?

In Bezug auf die Frage, welche Leistungen über die Volljährigkeit aufgrund der gesetzlichen Grundlagen möglich sind, wird ebenfalls eine grosse Spannweite ersichtlich. In den meisten Kantonen, welche über **spezifische Gesetze und Verordnungen verfügen**, sind sowohl stationäre wie ambulante Leistungen möglich. In einigen Kantonen ist nur ein Verbleib in einer IVSE-A-Institution<sup>3</sup> über die Volljährigkeit hinaus möglich, ein Verbleib in einer Pflegefamilie oder ambulante Leistungen nicht. Bei Pflegefamilien gibt es teilweise die Unterscheidung, ob die Familien einer DAF angeschlossen sind (dann Verbleib möglich) oder nicht (dann Verbleib nicht möglich bzw. nicht über dieses Gesetz finanziert). In anderen Kantonen sind stationäre Leistungen, nicht aber ambulante möglich. Die Beschreibungen der Leistungen in den gesetzlichen Grundlagen sind unterschiedlich und erschweren einen Vergleich. Sie reichen von einem definierten Katalog an Leistungen (z.B. BE) bis zu generalisierenden Umschreibungen von Leistungen (z.B. FR).

In den Kantonen, welche **keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen** haben und bei denen grundsätzlich das jeweilige Gesetz über die Sozialhilfe greift, gibt es keine konkrete Benennung der Leistungen. Für Antragstellung bzw. Bewilligung kann prinzipiell auf Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) Bezug genommen werden. Es können entsprechend Bezüge zu Gesetzesartikeln hergestellt werden, bei denen unter dem Titel «persönliche Hilfe» Stichworte wie «Beratung und Betreuung» genannt sind. Damit sind jedoch Bedingungen und Schwierigkeiten verbunden, wie wir im nächsten Abschnitt zeigen.

<sup>3</sup> Informationen unter <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-allgemein/>

### 3.3. Bis zu welchem Alter sind Leistungen möglich und welches sind die Bedingungen für die Leistungen?

Bei denjenigen Kantonen, bei denen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit geregelt sind, gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Diese variieren von 20 bzw. dem Ende einer Erstausbildung bis zu einer maximalen **Altersgrenze von 25**, in einem Einzelfall sogar bis 30. Häufig sind diese an zusätzliche Bedingungen, wie sie unten aufgeführt werden, geknüpft. Bei vielen Kantonen gibt es zudem *innerhalb des Kantons* unterschiedliche Altersgrenzen für verschiedene Leistungen, sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich (Institutionen, IVSE-Institutionen, Pflegefamilien, Pflegefamilien einer DAF). Daher ist eine vereinfachte Aufstellung der Altersgrenzen in den Kantonen nicht möglich.

Auch bezüglich der **Bedingungen** für die Leistungen gibt es Unterschiede. Für alle Kantone gilt, dass die Leistungen einzelfallbezogen beantragt und bewilligt werden müssen. Das heisst, es muss einen Bedarfsnachweis geben. Dies liegt, wie im Kap. 1 beschrieben, an der Art der Leistungen (ergänzende Hilfen zur Erziehung). Meist wird der Bedarfsnachweis bzw. die Indikation von einer zuweisenden Fachperson erwartet.<sup>4</sup> Klar ist ebenfalls, dass die jungen Menschen in den weiteren Aufenthalt oder die ambulante Leistung einwilligen müssen. In einigen Regelungen wird dazu ein Motivationsschreiben verlangt.<sup>5</sup>

Weitere Bedingungen, die sich in kantonalen Gesetzen oder Verordnungen finden, sind:

- Die jungen Menschen müssen sich in einer **Ausbildung** befinden. Der Abbruch einer Ausbildung führt entsprechend zur Beendigung der ausserfamiliären Unterbringung. Andere Kantone orientieren sich dem gegenüber am noch vorhandenen **Bedarf**<sup>6</sup>.
- Die Leistungen müssen **vor der Volljährigkeit begonnen** haben<sup>7</sup> und der **Leistungsbezug darf nicht unterbrochen** bzw. muss «nahtlos» sein.
- Wenn es zu einem **Wechsel** der Leistung kommt, dann nur zu einer Leistung «mit **geringerer Betreuungsintensität**»<sup>8</sup>.

Findet eine Bezugnahme auf die IVSE statt, gilt diese lediglich für Unterbringungen in IVSE-Institutionen. Dabei werden die Bedingungen «bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch **bis nach Abschluss der Erstausbildung**» und «sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind» (Art. 2 IVSE) aufgeführt. Ansonsten fehlen explizite Hinweise zu den Bedingungen.

<sup>4</sup> Eine Ausnahme bildet hier der Kanton ZH, welcher im neuen KJG auch die Antragsstellung durch die Leistungsbeziehenden selbst ermöglicht. Vgl. auch die Ausführungen weiter unten.

<sup>5</sup> Z.B. verlangt der Kanton NE ein solches Motivationsschreiben.

<sup>6</sup> Eine entsprechende Formulierung zum Bedarf als massgebliches Kriterium hat z.B. der Kanton BS (§11 KJG, „solange dies erforderlich ist«).

<sup>7</sup> Diese Bedingung gilt in allen Kantonen. Einzig die Kantone NE und FR sehen in Ausnahmefällen die Platzierung einer bereits volljährigen Person in einer Institution vor. Für einige Kantone, in welchen subsidiär die Sozialhilfe zum Zuge kommt, gibt es hierzu keine Spezifikationen.

<sup>8</sup> Dies ist z.B. im KJV des Kantons ZH (§3 Abs.2 KJV) so geregelt. Kontrastierend dazu sei der Kanton BL genannt, der in begründeten Ausnahmefällen eine Zunahme von Betreuungsintensität oder Kosten ermöglicht. (Informationen zu Beiträgen an Fremdunterbringungen über Volljährigkeit, S. 2)

Mit dem Blick in die Kantone haben wir gezeigt, dass es nach wie vor ausschlaggebend ist, in welchem Kanton ein junger Mensch Wohnsitz hat. Die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen entscheiden über Zugang, Art, Form und Umfang möglicher Leistungen. Darüber hinaus gibt es jedoch zwischen den Kantonen (und Regionen) auch Unterschiede im Hinblick auf die tatsächlich vorhandenen/verfügbaren Angebote sowie auf die beteiligten und zuständigen Fachpersonen bzw. Behörden im Hinblick auf den Bedarfsnachweis (Indikationsstellung) und die Bewilligung. Das bedeutet, es ist wichtig, in jedem Kanton genau zu prüfen, **welche Leistungen** es gibt und **unter welchen rechtlichen Bedingungen** sie für Care Leaver\*innen zugänglich sind. Zudem muss geklärt werden, **wer die weiterführenden Leistungen finanziert** und ob allenfalls eine Rückerstattungspflicht entsteht.

Im Weiteren gehen wir nun folgenden Fragen nach: Welche Merkmale in Bezug auf den Zugang und deren Struktur müssen Leistungen über die Volljährigkeit aufweisen, um gute Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang zu gewährleisten? Inwiefern werden durch die aktuellen rechtlichen Grundlagen unterstützende Leistungen ermöglicht oder verunmöglicht?

## 4. Standards für unterstützende Leistungen im Übergang in die Selbständigkeit

Fokussiert auf stationäre und ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus postulieren wir die folgenden notwendigen Bedingungen als Standards in Bezug auf den **Zugang** und die **Struktur**. Diese Standards haben wir aus Befunden der aktuellen internationalen und nationalen [Forschung](#)<sup>9</sup> erarbeitet:

**Standard 1:** Ambulante und stationäre Leistungen sind **bis zum Alter 25 zugänglich**.

**Standard 2:** Das Ende einer Leistung **orientiert sich am nicht mehr bestehenden Unterstützungsbedarf** und ist nicht vom Alter oder vom Abschluss einer Erstausbildung abhängig.

**Standard 3: Rückkehroptionen:** Leistungen können nach einem zeitlichen Unterbruch erneut in Anspruch genommen werden.

**Standard 4:** Die Leistungen sind **niederschwellig** und **kostenlos** zugänglich.

**Standard 5:** Die Leistungen sind **vielfältig, flexibel** und **bedarfsorientiert**.

---

<sup>9</sup> Bezugnahmen zu internationalen Forschungen finden sich etwa im Argumentarium Leaving Care, weitere Hinweise auf der Website des Kompetenzzentrums Leaving Care.

Im Folgenden führen wir die Standards inhaltlich aus, begründen sie und setzen sie dann in Bezug zu den rechtlichen Grundlagen. Wir diskutieren, inwiefern die rechtlichen Regelungen der Kantone die Standards erfüllen und wo es Entwicklungs- oder Optimierungsbedarf gibt. Daraus leiten wir zu jedem Standard eine Empfehlung ab.

### Standard 1: Ambulante und stationäre Leistungen sind bis zum Alter 25 zugänglich

Die Jugendphase hat sich verlängert und dehnt sich inzwischen bis Mitte 20 aus. Ob der Übergang ins Erwachsenenleben gelingt, hängt von den Ressourcen ab, die den jungen Menschen zur Verfügung stehen. Zu diesen gehören insbesondere «finanzielle Möglichkeiten, soziale Netzwerke, nährenden Beziehungen und Zugang zu Hilfen»<sup>R</sup>. Die meisten jungen Menschen erhalten in dieser Phase erhebliche Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld.<sup>S</sup> Care Leaver\*innen können «zumeist nicht auf ein gesichertes familiäres bzw. sozial gewachsenes Netz aus materiellen und immateriellen Unterstützungsleistungen und sozialen Beziehungen zurückgreifen»<sup>T</sup>. Sie sind daher oft auf öffentliche Unterstützung angewiesen, «um für sich eine langfristig tragbare Perspektive und die Chance auf eine nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe zu entwickeln.»<sup>U</sup>

Wenn der Zugang zu Leistungen bis zum Alter 25 möglich ist, können in der anspruchsvollen Phase des Erwachsenwerdens die Übergänge in den verschiedenen Lebensbereichen (Wohnen, Ausbildung, Arbeit, Beziehungen) sowie auftretende Krisen begleitet und bei Bedarf niederschwellige Übergänge in nachfolgende Unterstützungssysteme koordiniert werden. Dadurch werden der individuelle Bedarf berücksichtigt und die **Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfeleistungen** gesichert, Krisen abgefedert, Abbrüche von Ausbildungen etc. verhindert und insgesamt eine Chancengleichheit von Care Leaver\*innen gegenüber den Gleichaltrigen ermöglicht.

Viele Kantone sehen Leistungen über die Volljährigkeit nur in Ausnahmefällen vor. Eine solche Handhabung impliziert, dass die jungen Menschen mit 18 Jahren selbständig sind bzw. sein sollten. Es gibt also eine **Selbständigkeitsvermutung**<sup>V</sup> mit Volljährigkeit, zu der jegliche empirische Basis fehlt.

Gewisse Kantone erfüllen den Standard und setzen die Altersgrenze bei 25 Jahren fest, ein Kanton (FR) in Ausnahmefällen auch bei 30 Jahren, einige sehen 22 Jahre als Grenze für den Leistungsbezug vor und wieder andere 20 Jahre oder den Zeitpunkt des Endes der Erstausbildung. Neben Kantonen wie BS, FR, LU und VD, welche in ihren Gesetzen schon länger die Altersgrenze 25 festgeschrieben haben, ist dies nun seit 2022 auch in den Kantonen BE und ZH möglich.

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt, dass in allen Kantonen der Leistungsbezug bis zum 25. Altersjahr über die gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird.

Standard 2: Das Ende einer Leistung orientiert sich am nicht mehr vorhandenen Unterstützungsbedarf und ist nicht vom Alter oder dem Abschluss einer Erstausbildung abhängig.

Für den Beginn und die Verlängerung von ausserfamiliären Unterbringungen muss der Bedarf (nach Schutz, Förderung, Erziehung) sorgfältig abgeklärt und nachgewiesen werden. Anders sieht es im Hinblick auf das Ende der Unterbringung aus: an die Stelle **einer individuellen Bedarfsprüfung** (gibt es noch einen Bedarf für einen weiteren Verbleib bzw. weitere Unterstützung?) gelten in den meisten Kantonen der Schweiz die **formellen Kriterien** einer Altersgrenze oder des Abschlusses einer Erstausbildung. Die Beendigung der Unterbringung erfolgt also, ohne dass die Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur autonomen Lebensführung der jungen Menschen berücksichtigt wird. Den jungen Menschen wird dadurch bei Abschluss (oder Abbruch) einer Ausbildung ein gleichzeitiger Wechsel in den zentralen Lebensbereichen Ausbildung/Arbeit und Wohnen zugemutet. Damit einher geht in der Regel ein Verlust wichtiger sozialen Beziehungen (Peers und Bezugspersonen in Institutionen sowie in der Ausbildung). Dieser gleichzeitige Verlust von Stabilität in verschiedenen Lebensbereichen stellt einen Risikofaktor dar und muss vermieden werden. Als sinnvoll sehen wir solche rechtlichen Regelungen an, die zum einen vorsehen, dass die realen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden, d.h. geprüft wird, ob und welcher Unterstützungsbedarf noch vorhanden ist,<sup>W</sup> und zum anderen stufenweise Übergänge erlauben<sup>X</sup> bzw. gestaffelte Übergänge in den verschiedenen Lebensbereichen zulassen. Diesbezüglich vorbildlich ist die Gesetzgebung in Norwegen: Dort ist nicht «die Fortführung einer Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus» begründungspflichtig, «sondern das Nicht-Gewähren von Leistungen»<sup>Y</sup>.

Im [Mapping der rechtlichen Grundlagen](#) wird ersichtlich, dass in vielen Kantonen als Kriterien für die Beendigung einer Unterbringung formell festgelegte Altersgrenzen bzw. das Ende einer Ausbildung gelten. Für diejenigen Kantone, die sich an die IVSE anlehnen, gilt das Alter 20 oder das Ende der Erstausbildung als formales Kriterium, andere Kantone wie z.B. der Kanton Basel-Landschaft, geben keine Altersgrenze an, sondern begründen die Weiterführung des Aufenthalts mit dem Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Eine Koppelung an eine Ausbildung sehen auch Kantone vor, welche höhere Altersgrenzen haben, wie z.B. die Kantone Neuenburg, Nidwalden und Zug. **Der Bedarf als Kriterium für die Beendigung wird in diesen Gesetzgebungen nicht berücksichtigt.**

Die **Kriterien sind bei Unterbringungen in Pflegefamilien oft anders als in Institutionen**. Der Kanton Solothurn lehnt sich z.B. für Platzierungen in Institutionen an die IVSE an, bei Platzierungen in Pflegefamilien ist ein Verbleib möglich «bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme»<sup>Z</sup>. Teilweise fehlen Regelungen zu Unterbringungen in Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus oder sie sind nur für solche Pflegefamilien geregelt, welche von einer Organisation angestellt sind (einer sogenannten DAF, Dienstleistungsanbieterin in der Familienpflege). In vielen Fällen erhalten Pflegefamilien nur noch die Auslagen für Unterkunft, Essen und Nebenkosten vergütet, mit der Begründung, dass nach Volljährigkeit kein Aufwand mehr für "Betreuung" notwendig sei.

Kantone, in welchen die Gesetzgebung eine **Orientierung am Bedarf** zulässt, sind der Kanton Basel-Stadt («solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres»), der Kanton Bern (bis max. 25, «im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vorher beanspruchten Leistung oder zur Unterstützung des Übergangs in die Selbständigkeit nach Abschluss einer stationären Leistung»), sowie der Kanton Zürich (bis max. 25, «zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung»).

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt, dass der individuelle Unterstützungsbedarf in allen Kantonen als massgebliches Kriterium für die Weiterführung oder Beendigung einer Leistung herangezogen wird, wie dies auch in den Empfehlungen der KOKES und SODK zur ausserfamiliären Unterbringung festgehalten ist.

### Standard 3: Rückkehroptionen: Leistungen können nach einem zeitlichen Unterbruch erneut in Anspruch genommen werden

Durch Rückkehrmöglichkeiten in die Kinder- und Jugendhilfe werden gesellschaftliche Veränderungsprozesse und die spezifische, strukturell bedingte Situation der Care Leaver\*innen berücksichtigt: Neben der **Verlängerung der Jugendphase** sind eine «Yoyoisierung»<sup>AA</sup> sowie eine Auflösung des «Normallebenslaufs»<sup>BB</sup> zu beobachten. Das bedeutet, dass im Übergang immer wieder Krisen auftreten können. Ein gut geplanter Austritt aus Institution oder Pflegefamilie und eine sorgfältig eingefädelt Anschlusslösung<sup>10</sup> stellen noch keine Garantie dar, dass der Übergang in die Eigenständigkeit gelingt. Fragen, Probleme und **Krisen treten zum Teil erst später auf**. Care Leaver\*innen sind oft auf staatlich ermöglichte Unterstützung angewiesen, da ihnen meist unterstützende private Netzwerke und Bezugspersonen fehlen. Zur Stabilisierung sollte daher die Rückkehr<sup>11</sup> in stationäre oder ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **auch nach einem zeitlichen Unterbruch**, also nach Austritt<sup>CC</sup> möglich sein.

Die Evaluation des Projekts „Nachbetreuung – Nachhaltigkeit von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen“ (2013-2018) der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime (zjk) hat gezeigt: Care Leaver\*innen haben oft **bei Austritt noch keinen Bedarf an Unterstützung** und

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang berichten Pflegekinder, dass die Unterstützung der Fachpersonen sich auf die Themen Wohnen und Finanzen beschränke und andere Bereiche nicht thematisiert worden seien (Stohler, Renate, Werner, Karin, und Jessica Brahmman. „Leaving Care - eine Herausforderung für Pflegekinder in der Schweiz“. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 3 (2021): 333–46. S. 340)

<sup>11</sup> Im Rahmen der Neuregelung des SGB VIII in Deutschland wurde die Rückkehroption (Coming-Back-Option) deutlich formuliert (s. §41 Abs. 1 SGB VIII) (Vgl. Overbeck 2021: 429) „Damit ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe für junge Volljährige auch nach deren Beendigung und unabhängig von der Dauer der Unterbrechung möglich ist. Für die Prüfung der Hilfestellung ist derselbe Maßstab anzuwenden wie bei der erstmaligen Leistungsgewährung.“ (ebd.).

wünschen auch keine Unterstützung. Viele Coachings kamen erst einige Zeit nach Austritt und zum Teil im Zusammenhang mit der aktiven Kontaktaufnahme durch die Bezugspersonen der zkj zustande.<sup>DD</sup> Der Vorteil von Jugendhilfeleistungen liegt im **ganzheitlichen Ansatz**: Unterstützungsangebote für Erwachsene sind im Gegensatz zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oft zu stark fokussiert auf einzelne Themen<sup>12</sup>. Zudem sind sie zu wenig koordiniert und zu wenig ganzheitlich auf die Lebensbereiche der jungen Menschen bezogen. Care Leaver\*innen wünschen sich im Gegensatz dazu «eher eine Vertrauensperson (...), die ihnen bei vielfältigen Fragen weiterhilft und sie auch zu geeigneten Stellen weiter verweist oder bei der Koordination von Hilfen unterstützt»<sup>EE</sup>. In Krisensituationen ermöglicht eine **kurzzeitige Rückkehr** in eine Wohngruppe oder Pflegefamilie jungen Menschen also, noch einmal in das vertraute Umfeld zurückzukehren und von der beziehungsorientierten Unterstützung<sup>FF</sup> zu profitieren.

Eine **Rückkehroption** wie der Wiedereintritt in eine Institution oder eine Pflegefamilie ist lediglich im Kanton Basel-Landschaft explizit vorgesehen. Die Regelungen der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Bern lassen die Option implizit zu bzw. schliessen durch die Formulierung diese Option nicht explizit aus. Die Regelungen der meisten Kantone gehen in Bezug auf Leistungen über die Volljährigkeit davon aus, dass eine bestehende Leistung sinnvollerweise weitergeführt wird, damit beispielsweise eine Ausbildung abgeschlossen werden kann. Die Leistungen sind also in den meisten Kantonen als **Fortsetzungsleistung**<sup>13</sup> vorgesehen. Ambulante Leistungen sind in der gleichen Logik angelegt, sie sollen dazu dienen, direkt im Anschluss an den Austritt den Übergang aus der Institution oder Pflegefamilie in ein eigenständiges Leben zu unterstützen. Diese Leistungen sind wichtig und notwendig und gleichzeitig können damit viele Care Leaver\*innen nicht erreicht werden, nämlich solche, die bei Austritt keinen Bedarf haben, die frühzeitig ausgetreten sind oder die nach dem Aufenthalt in einer Institution oder Pflegefamilie ihren Weg allein gehen wollen. Teilweise werden die Fortsetzungshilfen von den Care Leaver\*innen als stigmatisierend und die Professionellen als belehrend erlebt.<sup>GG</sup>

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt, dass in allen Kantonen über die Volljährigkeit hinaus Rückkehroptionen in die Kinder- und Jugendhilfe und damit die erneute Inanspruchnahme von stationären oder ambulanten Leistungen nach einem zeitlichen Unterbruch möglich sind.

<sup>12</sup> Ahmed et al. sprechen in diesem Zusammenhang von einer Versäulung der Angebotsstruktur (Vgl. Ahmed et al 2020: 67)

<sup>13</sup> Analog den «Fortsetzungshilfen» (vgl. Nüsken 2014: o.S.)

#### Standard 4: Die Leistungen sind niederschwellig und kostenlos zugänglich.

Junge Menschen befinden sich in einer Lebensphase, die geprägt ist von **Ambivalenz zwischen Autonomie bzw. Selbstbestimmung und Unterstützungsbedarf**. Care Leaver\*innen brauchen in dieser Lebensphase massgeschneiderte Unterstützungsleistungen, welche dieses Spannungsfeld berücksichtigen und dadurch die Inanspruchnahme erleichtern.

Die Leistungen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, die im Fokus dieser Orientierung stehen, sind, wie wir in Kapitel 1 ausgeführt haben, nicht frei zugänglich, sondern benötigen eine fallbezogene Entscheidung. Der **Zugang** zur Leistung ist daher aus folgenden Gründen hochschwellig und kann zu zusätzlichen Belastungen für Care Leaver\*innen führen:

- Der **Bedarf** nach Unterstützung muss beschrieben und begründet werden. Dadurch wird aufgezeigt, was noch nicht funktioniert, und diese Defizitorientierung kann von Care Leaver\*innen als Stigmatisierung erlebt werden.<sup>HH</sup>
- Es braucht eine **indizierende/zuweisende Fachperson**. Oft enden mit der Volljährigkeit jedoch die „Zuständigkeiten“, bspw. von Beistand\*innen. Damit fallen bekannte (und vertraute) Fachpersonen weg und meist ist nicht klar, an wen sich die jungen Menschen wenden können. Bei einem Zuständigkeitswechsel müssen sie ihre Situationen einer unbekannteren Fachperson erläutern, was von Care Leaver\*innen oft als zusätzliche Belastung erlebt wird.
- Die jungen Menschen müssen sich an den **Kosten beteiligen**: Care Leaver\*innen stehen oft geringe materielle Ressourcen zur Verfügung<sup>II</sup>. Finanzielle Sorgen werden von Care Leaver\*innen meist als belastend erlebt<sup>II</sup>. Junge Menschen müssen sich häufig trotz geringem Einkommen bis zur Grenze des sozialhilferechtlichen Existenzminimums an den Kosten für die Unterbringung beteiligen und haben so keine Möglichkeit zu sparen, beispielsweise für eine Mietzinskaution. Eine Kostenübernahme oder -beteiligung stellt daher eine Hürde für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen und eine zusätzliche Erschwernis im Hinblick auf ein eigenständiges Erwachsenenleben dar.
- Ist eine stationäre oder ambulante Leistung mit dem **Bezug von Sozialhilfe** verbunden, verschärft sich die Problematik zusätzlich. Care Leaver\*innen erleben es oft als stigmatisierend und daher schamhaft, von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe zu wechseln. Das junge Erwachsenenleben mit Sozialhilfebezug zu starten, wirkt sich auf verschiedenen Ebenen negativ aus. So werden zum Teil hohe Schulden generiert, wenn es einen Unterbruch in der Ausbildung gibt oder kein direkter Anschluss in die Arbeitswelt möglich ist und Sozialhilfe bezogen wird. Die meisten Kantone verzichten zwar auf eine Rückerstattung der Sozialhilfe, jedoch nur, wenn sie während einer Ausbildung bezogen wurde.

Für einen niederschwellig(er)en Zugang zu Leistungen sind Ansatzpunkte hilfreich, welche die **genannten Hürden senken**. Dies sind Beispiele dazu:

- **Spezifische, differenzierte Gesetzgebung**: Einige Kantone, welche über spezifische kantonale Gesetzgebungen verfügen, konkretisieren die Leistungen und die Zugänge, was zu einer guten Orientierung sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die zuweisenden Fachpersonen führt.

- **Abkoppelung der Jugendhilfeleistungen vom Bezug von Sozialhilfe:** Kantone mit spezifischen gesetzlichen Regelungen ausserhalb der Sozialhilfe bzw. mit einem Leistungsbezug, der nicht mit gleichzeitigem Sozialhilfebezug verbunden ist, ermöglichen einen niederschwelligeren Zugang zu Leistungen.
- **Verzicht auf Kostenbeteiligung:** Der Kanton Bern verzichtet bei ambulanten Leistungen auf eine Kostenbeteiligung von jungen Volljährigen.
- **Antrag selbst stellen können:** Der Kanton Zürich eröffnet mit der neuen Gesetzgebung (KJG/KJV) die Möglichkeit, dass die Leistungsbeziehenden selbst einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.<sup>KK</sup> Die Antragstellung soll unkompliziert und ohne grossen administrativen Aufwand vorgenommen werden können.
- **Informationen und Handlungsanleitungen** für Fachpersonen, Pflegeeltern und Pflegekinder: Im Kanton Solothurn wird die Orientierung über Leistungen und der Zugang dazu mit der Handlungsanleitung „Care Leaver. Wenn Pflegekinder erwachsen werden – Eine Handlungsanleitung“<sup>LL</sup> erleichtert. Weitere Ansatzpunkte sind Informationen via Flyer, Social Media, Informationsplattformen, Mappings etc.

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt, einen niederschweligen Zugang zu Leistungen sicherzustellen: die Antragstellung für Leistungen zu vereinfachen, die Kostenbeteiligung aufzuheben, die Leistungen vom Sozialhilfebezug abzukoppeln und die Informationen über Leistungen und Zugangswege zu verbessern.

### Standard 5: Die Leistungen sind vielfältig, flexibel und bedarfsorientiert.

Care Leaver\*innen haben in ihrem bisherigen Leben unterschiedliche Erfahrungen gemacht, unter anderem mit staatlicher Unterstützung. Sie bringen verschiedene Ressourcen und Potentiale mit und ihre Bedarfe an Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus variieren. Damit es gelingt, die jungen Menschen bei Bedarf auf ihrem Weg in ein eigenständiges Erwachsenenleben zu unterstützen, braucht es vielfältige, flexible und bedarfsorientierte Leistungen.

Vielfältigkeit, Flexibilität und Bedarfsorientierung ist sowohl in **der individuellen, fallbezogenen Ausgestaltung** der einzelnen Unterstützungsangebote als auch in der **Diversität der Angebotslandschaft** wichtig.

In Bezug auf die hier diskutierten Leistungen bedeutet das zum einen, dass verschiedene stationäre und ambulante Leistungen möglich sein sollen, die sich an den Bedarfen der jungen Menschen orientieren (s. Standard 2). Zum anderen bedeutet es, dass nach Volljährigkeit ein Wechsel zu anderen Leistungen möglich ist und dass Leistungen nach einem zeitlichen Unterbruch erneut bezogen werden können (s. Standard 3).

Der Blick in die Kantone zeigt Folgendes: Das Spektrum der möglichen stationären und ambulanten Leistungen über die Volljährigkeit hinaus variiert zwischen den Kantonen. Wenn konkrete Regelungen vorhanden sind, fokussieren diese meistens auf die Weiterführung der Platzierung in der Institution oder der Pflegefamilie. Ambulante Leistungen sind seltener möglich. Ein Wechsel von einer Leistung zu einer anderen ist oft nur in eine Richtung möglich, das heisst von einer stationären zu einer ambulanten Leistung.

Um dem Standard nach vielfältigen, flexiblen und bedarfsorientierten Leistungen gerecht zu werden, muss der Blick über die in dieser Orientierung diskutierten eHzE-Leistungen hinaus gerichtet werden: Es braucht erstens weitere Leistungen aus dem Bereich der Jugendberatungen oder der offenen Jugendarbeit sowie von weiteren Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. spezifische Beratungs- und Begleitangebote von zuweisenden und fallbegleitenden Stellen. Zweitens müssen Leistungserbringende aus dem Bereich der Leistungen für (junge) Erwachsene für die Lebenslage Leaving Care sensibilisiert sein und ihr Angebot sowie den Zugang dazu entsprechend anpassen. Dafür sind zum Teil gesetzliche Anpassungen notwendig. Beispielhaft seien hier die Bedingungen für die Beantragung von Stipendien<sup>14</sup> genannt, bei denen die Einkommensverhältnisse der Eltern nachgewiesen werden müssen, was für viele Care Leaver\*innen eine grosse Hürde darstellt und oft nicht möglich ist. Drittens ist auch an Angebote von Care Leaver\*innen-Selbstorganisationen und weitere zivilgesellschaftliche Angebote zu denken. In Bezug auf diese zusätzlichen Leistungen ist es zentral, dass das Wissen über die (regional) vorhandenen Angebote vorhanden ist, die Organisationen miteinander vernetzt sind, miteinander kooperieren und ihre Leistungen koordinieren.

Das Kompetenzzentrum Leaving Care empfiehlt,

- dass ein breites Spektrum an stationären und ambulanten Leistungen angeboten wird und die Leistungen flexibel bezogen werden können.
- dass eine soziale Infrastruktur rund um die Volljährigkeit geschaffen wird: Vernetzung und Kooperation aller relevanten Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Unterstützungssysteme für junge Erwachsene sowie Koordination der Leistungen.

<sup>14</sup> Als gutes Beispiel kann hier der Kanton BS genannt werden. Dort gibt es eine gesetzliche Grundlage für eine Stipendienberechnung ohne den Einbezug der Eltern.

(Quelle: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100404/000000404473.pdf>)

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend kann mit dem Fokus auf **nachhaltig wirksame Unterstützung** folgendes festgehalten werden: Der Staat hat für die Lebensverläufe von jungen Menschen, die in Institutionen/Heimen oder in Pflegefamilien aufgewachsen sind, öffentlich Verantwortung übernommen<sup>MM</sup>. Diese Verantwortung endet nicht mit der Volljährigkeit, sondern beinhaltet, dass gute Bedingungen im Hinblick auf gelingende Übergänge von Care Leaver\*innen geschaffen werden. Diese werden durch rechtliche Grundlagen ermöglicht, die den beschriebenen Standards entsprechen.

In den obigen Ausführungen wurde deutlich, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für Leistungen über die Volljährigkeit hinaus bestehen und dass – je nach Kanton - von den postulierten Standards keine oder nicht alle erfüllt sind. Gleichzeitig zeigen sich in den Gesetzgebungen einiger Kantone positive Tendenzen. Die Schaffung bzw. Weiterentwicklung von geeigneten rechtlichen Bestimmungen **in allen Kantonen und auf Bundesebene** ist ein wichtiges Ziel im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancen- und Rechtsgleichheit für Care Leaver\*innen.

Wir sehen folgende Ansatzpunkte, wie Gesetzgebungsprozesse angestossen, unterstützt und flankiert werden können:

- **Gesamtschweizerische Entwicklungen:** Rechtliche Grundlagen und Qualitätsstandards müssen auf gesamtschweizerischer Ebene (weiter-)entwickelt und diskutiert werden. Daraus entstehen Impulse und Orientierung für entsprechende Entwicklungen in den Kantonen. Die Empfehlungen der KOKES und SODK zur ausserfamiliären Unterbringung sind ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Die Revision der PAVO erachten wir als wichtigen Ansatz, um auf nationaler Ebene konkrete Vorgaben zu setzen.
- **Grundlagen- und Aufklärungsarbeit:** Behörden und Politik müssen vermehrt für die Lebenslage Leaving Care und die damit verbundenen Herausforderungen mittels Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying **informiert** werden.

Wenn günstige rechtliche Bestimmungen vorhanden sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass Leistungen bei Bedarf finanziert werden und dass auch entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt bzw. geschaffen werden. Es muss verhindert werden, dass es zu Vollzugsdefiziten kommt, d.h. die durch die Gesetze eröffneten Möglichkeiten müssen in der Praxis auch umgesetzt werden. Umgekehrt gibt es Spielräume für die Akteur\*innen in der Praxis, wenn günstige rechtliche Bestimmungen (noch) fehlen: Bei kantonalen Verwaltungen bei der Planung und Steuerung, bei zuweisenden und leistungserbringenden Organisationen im Wahrnehmen von Bedarfen und innovativen Antworten darauf.

Es ist an der Zeit, die Chancen- und Rechtsgleichheit für junge Menschen auf verschiedenen Ebenen anzugehen und zu verbessern. Neben Care Leaver\*innen gibt es weitere junge Erwachsene, welche nicht ausserfamiliär untergebracht wurden, jedoch auch von **mehrfachen Benachteiligungen**<sup>NN</sup> betroffen sind. Diese benötigen ebenfalls Unterstützung im

anspruchsvollen Übergang ins Erwachsenenleben, die sie von ihrem privaten Umfeld nicht erhalten können. Viele der hier angeregten Verbesserungsvorschläge können auf diese erweiterte Zielgruppe übertragen werden.

Das KLC setzt sich dafür ein, die notwendigen Entwicklungen gemeinsam mit weiteren Akteur\*innen anzustossen, voranzutreiben und zu gestalten. Wir stehen für Fragen zur Verfügung und begrüßen einen angeregten Diskurs.

Orientierung rechtliche Grundlagen  
Version 1.0

Bern, Juni 2023  
*Marie-Thérèse Hofer, Beatrice Knecht Krüger, Natascha Marty*

Kompetenzzentrum Leaving Care  
Zieglerstrasse 53  
3007 Bern  
T +41 (0)31 385 33 16  
[info@leaving-care.ch](mailto:info@leaving-care.ch)

## Literatur

- Ahmed, S./Rein, A./Schaffner, D. (2020). Care Leaver erforschen Leaving Care – Projektergebnisse und fachliche Empfehlungen. Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. URL: [https://www.careleaver-info.ch/wp-content/uploads/2021/02/Careleaver\\_Forschungsbericht\\_FHNW.pdf](https://www.careleaver-info.ch/wp-content/uploads/2021/02/Careleaver_Forschungsbericht_FHNW.pdf) (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- Amt für Soziale Sicherheit Kanton Solothurn, Soziale Förderung und Generationen, Pflegefamilien (2020). Handlungsanleitung Care Leaver. URL: [https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder\\_Jugendliche\\_und\\_Familien/Pflegefamilien/01\\_Broschuere\\_Care\\_Leaver\\_42\\_LR.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Pflegefamilien/01_Broschuere_Care_Leaver_42_LR.pdf)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>
- Eberitzsch, S./Berger, S./Keller, S./Los, B./Wendland, J./Werner, K. (2018). Zum Stand der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. In Sozialaktuell. (11). S. 34-35
- Hofer, M-Th./Knecht Krüger, B./Marty, N. (2020). Argumentarium Leaving Care. Kompetenzzentrum Leaving Care. URL: <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care> (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- Jarczok, M./Knecht Krüger, B./Mitrovic, T./Gérard, G./Jud, A. (2020). Care leaver needs and accessibility: Findings from the first large-scale project in Switzerland. Child and Family Social Work, 1–15. URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/cfs.12785> (Zugriffsdatum 25.05.2023)
- Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz (2020). Vortrag zum Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) des Kantons Bern vom 12. August 2020. URL: [https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja\\_dij/dokumente/de/startseite/über-uns/rechtliche-grundlagen/Vortrag-KFSG-de.pdf](https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/über-uns/rechtliche-grundlagen/Vortrag-KFSG-de.pdf)
- Kanton Zürich, Bildungsdirektion (2020). Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung (Neuerlass). Vernehmlassungsvorlage. URL: [https://www.notes.zh.ch/sk/VNL/vnl.nsf/vw-alldocuments/587D437D4CE3D1F7C125862B002AFAC4/\\$File/KJV\\_Vernehmlassungsvorlage.pdf](https://www.notes.zh.ch/sk/VNL/vnl.nsf/vw-alldocuments/587D437D4CE3D1F7C125862B002AFAC4/$File/KJV_Vernehmlassungsvorlage.pdf)
- Karl, U./Göbel, S./Herdle, A-M./Lunz, M./Peters, U. (2018) „Leaving Care‘ als institutionalisierte Statuspassage und Übergangskonstellation“. sozialmagazin 43 (7-8). S. 6-12
- Klein, J. (2021). Care Leaver – Stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit – Ergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts. In: unsere Jugend. 73 (7 + 8). S. 302-310
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2020). Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung. URL: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>
- Nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut (2022). Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Mehrfachproblematiken an den Nahtstellen I und II. URL: [https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Studien\\_NAP/2\\_22D\\_eBericht.pdf](https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Studien_NAP/2_22D_eBericht.pdf) (Zugriffsdatum 25.05.2023)
- Nüsken, D. (2015). Erwachsen werden ohne öffentliche Verantwortung? Hilfen für junge Volljährige und Care Leaver im Blick. In: Jugendhilfe-aktuell (2). S. 8-11.

- Nüsken 2014: o.S. Der 18. Geburtstag - (Kein) Grund zum Feiern? Junge Volljährige in den Hilfen zur Erziehung. Vortrag im Rahmen der Tagung der Jugendamtsleitungen im LVR Westfalen-Lippe am 09. September 2014 URL: <https://docplayer.org/24838682-Der-18-geburtstag-k-ein-grund-zum-feiern-junge-volljaehrige-in-den-hilfen-zur-erziehung.html> (Zugriffsdatum 25.05.2023)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. URL: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf>
- Schmid, M./Fegert J.M./Clemens, V./Seker, S./d’Huart, D./Binder, M./Schröder, M. u. a. (2022). Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen in der Kindheit: Ein Risikofaktor für die soziale Teilhabe ehemals außerfamiliär platzierter junger Erwachsener: Ergebnisse der schweizweiten Kohortenstudie ‚Jugendhilfeverläufe: Aus Erfahrung Lernen (JAEL)‘. Kindheit und Entwicklung 31, (1) S. 22–39. URL: <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000366> (Zugriffsdatum 25.05.2023).
- Schnurr, S. (2019). Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. In: Jugendhilfe 57. (1). S. 13-18.
- Schröder, W. (2015). Wie viel Jugend lässt die Jugendhilfe zu?...das Beispiel Care Leaver. In: Jugendhilfe-aktuell, (2). S. 12-15. URL: <https://www.ib-niedersachsen.de/download/attachments/1507363/Jugendhilfe-aktuell-2-2015.pdf?api=v2> (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2018). Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen: ein Arbeitsbuch. Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. 3. Auflage

## Websites

Kinder- und Jugendpolitik Schweiz.

<https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen/kinder-und-jugendpolitik-im-ueberblick>; <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/rechtliche-grundlagen/grundlagen-und-zustaendigkeiten-in-der-schweiz/bund> (Zugriffsdatum 23.05.2023)

<https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/rechtliche-grundlagen/grundlagen-und-zustaendigkeiten-in-der-schweiz/kantone> (Zugriffsdatum 23.05.2023)

## Endnoten

- <sup>A</sup> Vgl. Sievers et al. 2018: 18; BMFSFJ 2017: 70; Schröder 2015 13f.; Klein 2021: 302
- <sup>B</sup> Vgl. Argumentarium Leaving Care 2020: 1
- <sup>C</sup> Vgl. Argumentarium Leaving Care 2020: 3f.
- <sup>D</sup> vgl. Rein 2020a, 2020b, zit. in Ahmed et al 2020: 71
- <sup>E</sup> Vgl. Sievers et al. 2018: 18
- <sup>F</sup> Vgl. Klein 2021: 302
- <sup>G</sup> Vgl. <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen/kinder-und-jugendpolitik-im-ueberblick> (Zugriffsdatum: 01.11.2022)
- <sup>H</sup> vgl. auch Schnurr 2019: 14
- <sup>I</sup> Eberitzsch et al 2018: 34
- <sup>J</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft 2012: 30
- <sup>K</sup> vgl. ebd.
- <sup>L</sup> vgl. ebd. S. 23; 27-28 sowie 82-86
- <sup>M</sup> Vgl. <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/rechtliche-grundlagen/grundlagen-und-zustaendigkeiten-in-der-schweiz/bund> (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- <sup>N</sup> <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/rechtliche-grundlagen/grundlagen-und-zustaendigkeiten-in-der-schweiz/kantone> (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- <sup>O</sup> Schnurr 2019: 14
- <sup>P</sup> Ebd.
- <sup>Q</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) 2020: 18
- <sup>R</sup> Karl et al 2018: 9
- <sup>S</sup> Vgl. Schröder 2015:14 und [Argumentarium Leaving Care](#) 2020: 2
- <sup>T</sup> Nüsken 2015: 9; vgl auch Schmid et al. 2022: 33
- <sup>U</sup> Klein 2021: 302 sowie Schmid et al. 2022: 34
- <sup>V</sup> Vgl. auch Nüsken 2014: o.S.
- <sup>W</sup> Vgl. auch Nüsken 2014: o.S.
- <sup>X</sup> Vgl. Ahmed et al. 2020: 65
- <sup>Y</sup> Sievers et al 2018: 171
- <sup>Z</sup> §14 Abs. 4 SG und [Handlungsanleitung Care Leaver](#) (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- <sup>AA</sup> Vgl. Stauber/Walther 2002, zit. in Ahmed et al 2020: 62
- <sup>BB</sup> Vgl. Kohli 1985, zit. in Ahmed et al. 2002: 62
- <sup>CC</sup> Vgl. Ahmed et al. 2020: 65
- <sup>DD</sup> S. dazu Jarczok et al. 2020
- <sup>EE</sup> Ahmed et al. 2020: 67
- <sup>FF</sup> Vgl. Ahmed et al. 2020 : 67
- <sup>GG</sup> Vgl. Ahmed et al 2020: 67
- <sup>HH</sup> vgl. Ahmed et al 2020: 67
- <sup>II</sup> Vgl. Argumentarium Leaving Care, S. 4 sowie Ahmed et al. 2020: 19f.
- <sup>JJ</sup> vgl. Ahmed et al. 2020: 18
- <sup>KK</sup> vgl. Kanton Zürich, Bildungsdirektion (2020) – Kommentar AJB zum §55 Abs. 1 a KJV
- <sup>LL</sup> [https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder\\_Jugendliche\\_und\\_Familien/Kinder\\_Jugendheime/01\\_Broschuere\\_Care\\_Leaver\\_42\\_LR.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Kinder_Jugendheime/01_Broschuere_Care_Leaver_42_LR.pdf) (Zugriffsdatum 23.05.2023)
- <sup>MM</sup> Vgl. Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz (2020). Vortrag zum Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) des Kantons Bern vom 12. August 2020. S. 11.
- <sup>NN</sup> S. dazu z.B. Nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2022